

s.o.652.21-Russ-BCH

6.August 1993

AKTENNOTIZ


*Unterzeichnung des Luftverkehrsabkommens Schweiz-Kasachstan am 5. August 1993 in Bern:
Kasachisches "Zähneknirschen"*

Am 5. August 1993 unterzeichneten der Direktor des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL), André Auer, und der Transportminister von Kasachstan, Isingarin Nigmatzhan Kabataevitch, ein Luftverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und Kasachstan. Der Transportminister von Kasachstan wurde vom Direktor des Zivilluftfahrtamtes und vom Chef der Sektion für internationale Beziehungen im Transportministerium begleitet.

Nachdem die Unterzeichnungszeremonie durch den Direktor des BAZL und den Generalsekretär des EVED, Dr. Mühlemann, der den angekündigten Bundespräsidenten Ogi offiziell entschuldigte, eröffnet wurde, **drohte ein diplomatischer Eclat:**

Der kasachische Transportminister verwies auf die Abmachung, wonach er **mit dem schweizerischen Verkehrsminister das Abkommen unterzeichnen sollte**. Die **Abwesenheit des Bundespräsidenten** - die vorgängige Information über dessen Absenz war nicht bis in die kasachische Delegation durchgedrungen - **sowie schon der seines Erachtens nicht standesgemässe Empfang** am Vorabend am Zürcher Flughafen zeugten seiner Meinung nach **von einer Geringschätzung der Schweiz gegenüber seinem Lande.** Der Transportminister bat während der Zeremonie um ein "Time out", um mit seiner Delegation zu besprechen, ob das Abkommen überhaupt unterzeichnet werden solle. Es war auch den Bemühungen des zur Schweizer Delegation gehörenden konsularischen Vertreters in Kasachstan, Herr Corbi, zu verdanken, dass das Abkommen schliesslich dennoch unterzeichnet wurde. Der Transportminister wies jedoch darauf hin, dass er seine Regierung und sein Aussenministerium über das Verhalten der Schweiz unterrichten werde.

Das reich befrachtete Rahmenprogramm, das von den Gästen offensichtlich geschätzt wurde, vermochte die Wogen - zumindest oberflächlich - zu glätten. **Nachwirkungen bei Besuchen von schweizerischen Vertretern in Kasachstan können angesichts der oben erwähnten Ereignisse und mit Rücksicht auf die protokollarische Empfindlichkeit kasachischer Dignitäre nicht ausgeschlossen werden.**


(Burgener)





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

An	29. 7. 93				
Datum	9. 8. 93				
Visa	3				
EDA	09.08.93		15		
Ref. p. B. 58.2. Kasachstan					

Gemäss Kopienverteiler

Ihr Zeichen
Votre référence

Ihre Nachricht vom
Votre communication du

Unser Zeichen
Notre référence

Datum
Date

s.o.652.21-Russ-BCH

06.08.93

Gegenstand:
Objet:

Zustellung einer Aktennotiz betreffend diplomatische Beziehungen mit Kasachstan

In der Beilage erhalten Sie eine Aktennotiz von Herrn Burgener, diplomatischer Mitarbeiter unserer Sektion Verkehr und Vertreter des EDA in der schweizerischen Delegation anlässlich der Unterzeichnung eines Luftverkehrsabkommens zwischen der Schweiz und Kasachstan am 5. August 1993 in Bern. Eine Notiz, die auch im Hinblick auf künftige offizielle Reisen nach Kasachstan von Interesse sein dürfte.

DIREKTION FÜR VÖLKERRECHT

i.V.

Jean HULLIGER

Beilage: erw.

Kopie mit Beilage an:

- PD, Staatssekretär Kellenberger, W 158
- BAWI, Staatssekretär Blankart, O 142
- W.A. Brühlhart, Pers.Mitarbeiter BRC, W 177
- Schweizerische Botschaft, Moskau (im Anschluss an unser tel. Gespräch)
- EVED, Generalsekretariat
- EVED, Bundesamt für Zivilluftfahrt, Direktor Auer, Dres.Aebi, Arregger
- Politisches Sekretariat
- Politische Abteilung 1
- Büro für die Zusammenarbeit mit Osteuropa
- KT
- DW
- HG